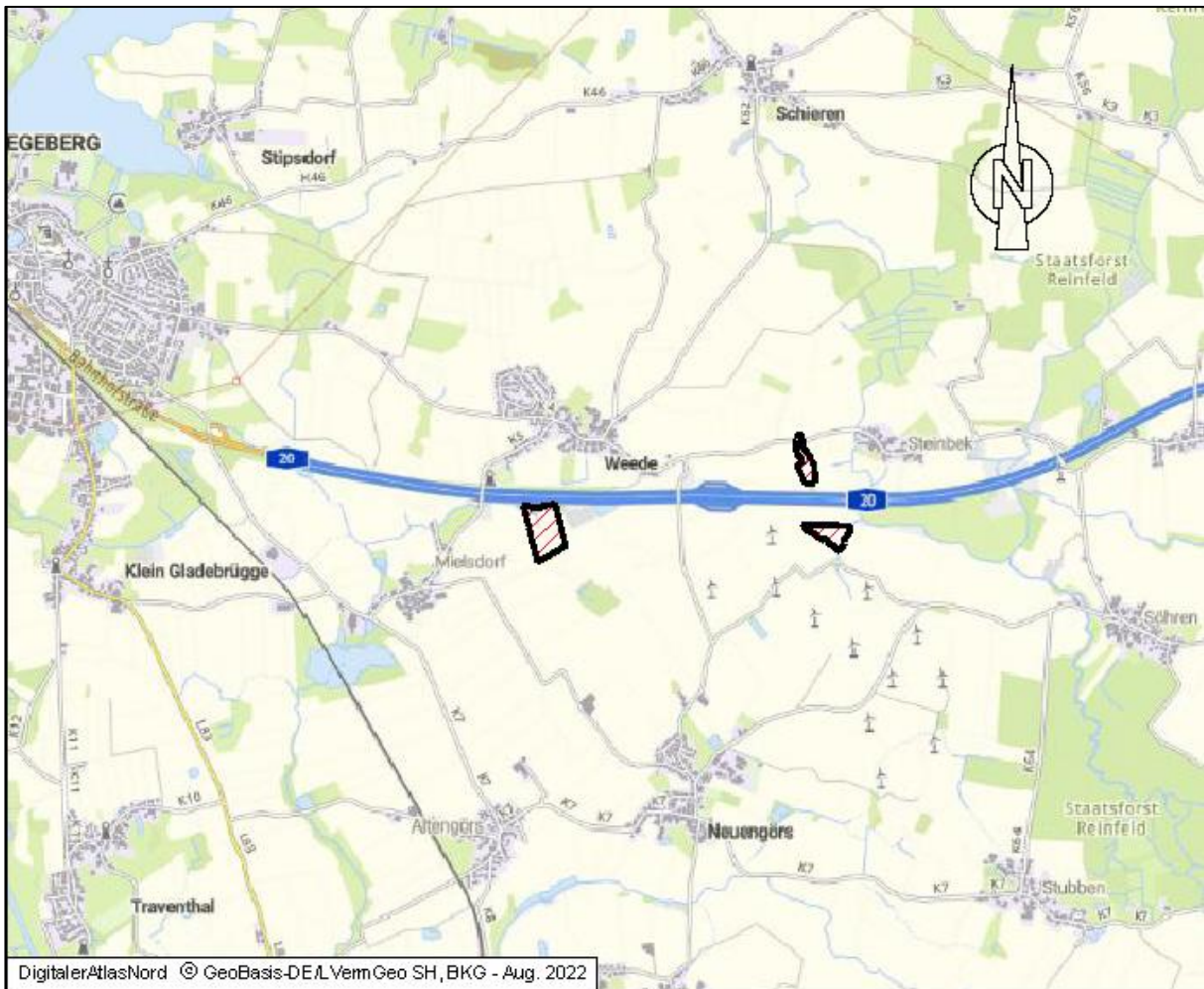


# Gemeinde Weede

## Bebauungsplan Nr. 8

„Photovoltaik-Freiflächenanlage und Batteriespeicher“

Kreis Segeberg



### Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

**GSP**

GOSCH & PRIEWE  
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 / 67 07 - 0  
Fax: 04531 / 67 07 - 79  
E-Mail [oldesloe@gsp-ig.de](mailto:oldesloe@gsp-ig.de)  
Internet: [www.gsp-ig.de](http://www.gsp-ig.de)

Stand: 18.12.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Ziel des Bebauungsplanes Nr. 8 .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang .....</b>	<b>3</b>
2.1 Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB .....	3
2.2 Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB .....	4
2.4 Satzungsbeschluss .....	5
<b>3 Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Abwägung anderer Planungsalternativen .....</b>	<b>5</b>

## **1 Ziel des Bebauungsplanes Nr. 8**

---

Die Gemeinde Weede möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommen beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der Planung ist es, die Flächen planungsrechtlich derart vorzubereiten, dass auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Solar-Freiflächenanlage mit drei Teilflächen errichtet werden kann. Dazu werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Weede sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und „Batteriespeicher“ festgesetzt.

## **2 Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat in ihrer Sitzung am 05.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaik-Freiflächenanlage und Batteriespeicher“ und die damit verbundene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

### **2.1 Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 8 wurde vom 11.12.2023 bis 17.01.2024 durchgeführt. Mit Schreiben vom 05.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Bauleitplanung inkl. den wesentlichen Umweltbelangen informiert und gebeten, bis zum 17.01.2024 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

33 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 10 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Nachfolgende planungsrelevante Anpassungen und Ergänzungen wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen vorgesehen.

- Ergänzung der Ausführungen zur Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Flächeninanspruchnahme auf den bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen
- Anpassung der Ausführungen zum Brandschutz
- Darstellung der Biotoptypen in einem separaten Bestandsplan
- Ergänzung um die Eingriffsbilanzierung und Nachweis des erforderlichen Ausgleichs
- Konkretisierung der Maßnahmen zum Bodenschutz (u.a. Zinkeintrag)
- Aufnahme der Ergebnisse des Blendgutachtens in die Planunterlagen
- Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Folgenden Anregungen und Bedenken wurde auf Grundlage der gemeindlichen Abwägung nicht gefolgt:

- Abstand der Module mind. 3,50 m (besser 5,00 m); im Sinne einer möglichst hohen Flächenausnutzung der vorbelasteten Flächen an der Autobahn B20 wird der Reihenabstand auf mind. 2,50 m festgesetzt

## **2.2 Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Aufgrund der Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Privilegierung von Solar-FFA im Abstand von 200 m zu Bundesautobahnen) wurde der Großteil der Planflächen bereits im Rahmen eines Bauantrages realisiert. Deshalb hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede entschieden, dass durch den Bebauungsplan Nr. 8 nur noch drei Teilflächen, welche nicht im Rahmen der Privilegierung realisiert können, überplant werden.

Am 10.12.2024 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 18.07.2025 ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 21.07.2025 bis 22.08.2025 abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.01.2025 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben und hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 24.02.2025 Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

34 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 10 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Nachfolgende Anpassungen wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen vorgesehen:

- Berücksichtigung eines erhöhten Kompensationsfaktors für die Fläche des Batteriespeichers
- Aufnahme eines Hinweises zur erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis zur temporären Grundwasserabsenkung
- Ergänzung der Beschreibung des Landschaftsbildes

Folgenden Anregungen und Bedenken wurde auf Grundlage der gemeindlichen Abwägung nicht gefolgt:

- Aufnahme der Rückbauverpflichtung in den Bebauungsplan; die Regelung zur Rückbauverpflichtung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag. Da es sich um einen Angebotsplan handelt, könnte ein bedingtes Baurecht, d. h. das Ende der Nutzung nicht ausreichend konkret dargelegt werden.

## **2.4 Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weede hat am 06.10.2025 nach Beratung und Beschluss der eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

## **3 Berücksichtigung der Umweltbelange**

---

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet.

Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung sowie einer artenschutzfachlichen Prüfung. Zudem wurden Informationen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Weede und dem Umweltportal SH herangezogen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden ein Artenschutzgutachten, ein Blendgutachten und eine Bodenschutzkonzept erstellt. Aus den Gutachten resultierende Maßnahmen finden sich in den Festsetzungen, Hinweisen und Erläuterungen des Bebauungsplanes. Nicht vermeidbare, erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden durch geeignete, multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen in Form von Blühwiesen, der Anlage einer freiwachsenden Hecke sowie der Anlage von extensivem Grünland kompensiert.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können weitgehend durch Bauzeitenregelungen und Gehölzschutzmaßnahmen vermieden werden. Der erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleich für die Habitatbeeinträchtigung der Wiesen-Schafstelze wird durch die Anlage von externen Ausgleichsmaßnahmen erbracht.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange. Die Verträglichkeit der Planung wurde mit der Umweltprüfung für das Plangebiet nachgewiesen.

## **4 Abwägung anderer Planungsalternativen**

---

Im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede wurde eine Alternativenprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 1 km Korridor entlang der BAB 20 erstellt, da vorrangig im Nahbereich der BAB 20 Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden sollen. Die Alternativenprüfung stellt die landesplanerischen Vorgaben zu Ausschlussgebieten sowie Prüf- und Abwägungskriterien dar. Auf Basis dieser Prüfung wurden nach gemeindlicher Abwägung insgesamt sechs Teilflächen an der BAB 20 für eine Inanspruchnahme durch eine Freiflächen-PVA sowie eine Fläche für die Umsetzung eines Batteriespeichers vorgesehen. Die nicht bereits im Rahmen der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b umgesetzten Flächen wurden nunmehr im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 10 planungsrechtlich vorbereitet.

Eine Planungsalternative in den Geltungsbereichen wäre die maximale Ausnutzung der Fläche durch das sonstige Sondergebiet, ohne dass zusätzliche Gehölzpflanzungen oder Blühstreifen vorgesehen werden. Eine solche Planung wäre jedoch nicht im Sinne des Naturschutzes oder des Landschaftsbildes. Es werden keine bestehenden Grünstrukturen beeinträchtigt und zu vorhandenen Biotopen ausreichend Abstände eingehalten, sodass weitere Planungsalternativen, die einen größeren Schutz bestehender Grünstrukturen ermöglichen, nicht vorhanden sind.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei allen Flächen bei der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).

**GSP**

GOSCH & PRIEWE  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Beratende Ingenieure (VBI)